

18. 1. Bildet die den Erben des Schuldners gemäß preussischem Rechte zustehende Überlegungsfrist ein Hindernis für den Beginn der Wechselverjährung?
2. Ist das Hindernis beim Beginne der Verjährungsfrist vorhanden, wenn der Tod des Schuldners im Laufe des ersten Tages der Frist eingetreten ist?

I. Civilsenat. Urth. v. 24. Januar 1891 i. S. J. L. & Co. (Kl.) w. L.'sche Erben (Bekl.). Rep. I. 291/90.

I. Landgericht Glogau.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Aussteller des gezogenen Wechsels, aus dem geklagt ist, lebte am 12. April 1889, dem Tage der Protesterhebung, noch. Aber er starb am 13. April 1889 morgens gegen 6 Uhr. Die gegen seine Erben erhobene Wechselklage wurde diesen Erben erst nach Ablauf von drei Monaten von der Protesterhebung ab zugestellt. Sie erhoben deshalb den Einwand der Wechselverjährung. Dieser Einwand wurde in beiden Instanzen für durchgreifend erachtet. Das Reichsgericht hat den Einwand verworfen und die Beklagten als Erben zur Zahlung der Wechselsumme verurteilt.

Aus den Gründen:

„Das Revisionsgericht hat keinen Anlaß gefunden, von der seitens der obersten deutschen Gerichtshöfe konstant bethätigten Auffassung abzugehen, nach welcher die Wechselverjährung entsprechend ihrer Bezeichnung grundsätzlich eine wahre Verjährung durch Nichtgebrauch ist und daher die landesrechtlichen Verjährungsnormen zur Anwendung zu bringen sind, sofern nicht das wechselrechtliche Verhältnis nach besonderen Vorschriften oder auch ohne solche nach seiner Natur und seinen Bedürfnissen Ausnahmen erheischt.

Vgl. Striethorst, Archiv Bd. 31 S. 348, Bd. 32 S. 243, Bd. 38 S. 77, Bd. 41 S. 197; Entsch. des R.D.J.G.'s Bd. 12 S. 241.

242, Bd. 22 S. 307; vgl. auch die Anmerkung zu Entsch. des preuß. Obertrib. Bd. 3 S. 316 und die preußische Revision des Wechselrechtes von 1836 §. 165, sowie die Motive dazu S. 227. Danach ergibt sich, daß die nach den landrechtlichen Verjährungsnormen anerkannten Hindernisse für den Beginn der Verjährung bei der Wechselverjährung nur insoweit gelten können, als es objektive, deren Überwindung nicht möglich ist oder doch nicht zugemutet werden kann, sind, und daß lediglich in den individuellen Verhältnissen des Gläubigers liegende nicht in Betracht kommen. Denn der landrechtliche allgemeine Grundsatz der nur relativen Bestimmtheit des Verjährungsbeginnes entsprechend dem Unterrichtetsein oder der Nicht-Hinderung auf Seiten des Gläubigers widerspricht dem Grundsatz der zeitlich festen Knüpfung des Beginnes an bestimmte Ereignisse, von dem die deutsche Wechselordnung bei der Wechselverjährung in den Artt. 77—79 ausgeht. Andererseits können auch die überhaupt berechtigten Hindernisse für die Wechselverjährung keine weitere Geltungskraft beanspruchen, als ihnen nach den landrechtlichen Vorschriften zukommt. Es können daher wegen der §§. 528—530 A.L.R. I. 9 auch bei der Wechselverjährung, abgesehen von der Veragung des rechtlichen Gehöres, nur solche Hindernisse beachtet werden, welche bei Beginn der Verjährungszeit vorhanden waren. Freilich gleicht das Landrecht die verschiedene Behandlung der Hindernisse, je nachdem sie im Beginne oder erst im Laufe der Verjährungsfrist eintreten, in den §§. 531. 532 A.L.R. I. 9 durch die Gewährung der vierjährigen Restitutionsfrist bei letzteren Hindernissen aus, und von dieser kann bei der Wechselverjährung keine Rede sein. Aber die landrechtliche Praxis hat kein Bedenken gefunden, bei den kürzeren Verjährungsfristen, die sich im Landrechte finden, wie bei denen des Gesetzes vom 31. März 1838, unter Veragung der Restitution die prinzipielle Unterscheidung zwischen den Hindernissen beim Beginne der Verjährungsfrist und den erst im Laufe derselben eintretenden zur Geltung zu bringen.

Vgl. Entsch. des preuß. Obertrib. Bd. 50 S. 100 und Bd. 75 S. 288; Striethorst, Archiv Bd. 92 S. 41.

Ob nun der eingetretene Erbfall mit der den Erben gewährten Überlegungsfrist im Sinne des §. 528 A.L.R. I. 9 für die Dauer der Überlegungsfrist als Veragung des rechtlichen Gehöres zu erachten wäre, braucht im vorliegenden Falle nicht entschieden zu werden. Denn

Bestehen des Hindernisses für einen Tag zwei Auffassungen möglich, die eine, wonach das Hindernis für diesen Tag schon dann vorhanden ist, wenn es die Geschäftszeit des Tages — denn diese muß für den Tag als eine zur Vornahme von Rechtsgeschäften bestimmte Zeit das erhebliche sein — auch nur soweit umfaßt, daß dem Gläubiger zum rechtsgeschäftlichen Handeln nicht die volle Geschäftszeit, die ein Tag zu bieten pflegt, bleibt, die andere, wonach das Hindernis den Tag soweit umfassen muß, daß dem Gläubiger überhaupt für die vorzunehmende Handlung keine ausreichende Geschäftszeit bleibt.

Vgl. v. Savigny, System Bd. 4 S. 423 Anm. c.

Zwischen diesen beiden Auffassungen braucht hier keine Entscheidung getroffen zu werden. Denn auch unter der Annahme der zweiten, dem Gläubiger ungünstigeren Ansicht ergibt sich im vorliegenden Falle die Beachtlichkeit des Hindernisses, da von Mitternacht bis 6 Uhr morgens die Vorlegung einer Klage zur Terminseinrückung und ihre Zustellung nach den geschäftlichen Einrichtungen unausführbar war, folglich das Hindernis den ganzen 13. April als Geschäftszeit umfaßte.

Demnach kam es nun noch darauf an, ob der durch die gesetzlichen Wirkungen der Überlegungsfrist nach dem preussischen Landrechte für deren Dauer hervorgerufene Rechtszustand als ein gegenüber der Wechselverjährung berechtigtes Hindernis entsprechend den oben für solche Beachtlichkeit aufgestellten Anforderungen zu erachten ist. Dies ist diesseits in Übereinstimmung mit Entsch. des R.D.S.G.'s Bd. 15 S. 248 angenommen worden. Ungeachtet des nach §. 367 A.L.R. I. 9 mit dem Tode des Erblassers ipso jure stattfindenden Erbanfalles an den durch Willenserklärung oder Gesetz berufenen Erben entscheidet sich doch, sofern nicht besondere Handlungen der Erbschaftsantretung oder Einmischung stattfinden, erst mit Ablauf der Überlegungsfrist, ob der Berufene wirklich Erbe wird, sodaß, wenn derselbe innerhalb dieser Frist die Erbschaft ausschlägt, es so angesehen werden muß, als ob er nie Erbe geworden sei. Zugleich bestimmt der §. 386 a. a. D., daß während der Überlegungsfrist der zum Erben Berufene auf Forderungen der Erbschaftsgläubiger sich einzulassen und gegen den Erblasser angestellte Prozesse fortzusetzen nicht schuldig ist. Es fragt sich also, ob dem Wechselgläubiger zugemutet werden kann, gegen jemand, von dem es noch ungewiß ist, ob er sein Schuldner ist, behufs Unterbrechung der Verjährung für den Fall, daß die noch

schwebende Bedingung sich im Sinne eintretender Gewißheit der Schuldnerschaft erledigt, schon während des Schwebens der Bedingung — diese als *conditio juris* aufgefaßt — zu klagen, während er ein Recht auf Feststellung der bedingten Schuldnerschaft während des Schwebens der Bedingung nicht hat, vielmehr mit solcher Klage abzuweisen wäre, bei Entscheidung über die auf Zahlung erhobene Klage, wenn sie noch innerhalb der Überlegungsfrist erfolgen soll, auf Verlangen des Beklagten zur Zeit abgewiesen werden müßte und, wenn sich vor oder mit Ablauf der Frist ergibt, daß der Beklagte nicht sein Schuldner geworden, gänzlich abgewiesen werden muß, um nun von neuem unter gleichen Gefahren gegen einen neuen bedingten Schuldner vorzugehen. Denn diese Konsequenzen der Klagerhebung sind unvermeidlich. Die für die Revisionsbeflagten geltend gemachte Ansicht, daß die Klagezustellung an den noch überlegenden, zunächst zur Erbschaft Berufenen die Verjährung zugleich gegen alle in Folge seiner Entfugung an seine Stelle Berufenen unterbreche, ist nicht richtig und würde, auch wenn sie richtig wäre, dem Kläger wenig nützen. Die Ansicht könnte nur richtig sein, wenn die Klage als gegen den Nachlaß, vertreten durch den derzeitig präsumtiven oder später ermittelten Erben, gerichtet angesehen werden könnte. Alsdann müßte die notwendige Konsequenz sein, daß der einmal eingeleitete Prozeß alle successiven Erbanfälle, bis die Reihe an einen Berufenen, der wirklich Erbe wird, kommt, überdauere, sodaß jeder neu in Betracht kommende im Wege gegen ihn zu erzwingender Aufnahme des Rechtsstreites in denselben einzutreten hätte. Davon kann aber sowohl nach dem landrechtlichen Erbrechte wie nach der Zivilprozessordnung nicht die Rede sein. Muß aber die gegen die bestimmten Personen als Erben gerichtete Klage gänzlich abgewiesen werden, sobald feststeht, daß diese nicht Erben geworden sind, so würde, selbst wenn die angestellt gewesene Klage die Verjährung zugleich gegen diejenigen, welchen die Erbschaft nunmehr anfällt, unterbräche, doch mit der Abweisung der Klage eine neue Verjährung, und zwar bei Wechseln die kurze Wechselverjährung, wieder beginnen, sodaß die Lage des Gläubigers, wieder von neuem klagen zu müssen, auf die Gefahr hin, wieder abgewiesen zu werden, nicht beseitigt würde.

Auch kann, was die drohende Abweisung zur Zeit, wenn die Entscheidung während der noch stattfindenden Überlegung getroffen wird,

anlangt, der Gesichtspunkt, daß der Gläubiger diese nicht scheuen dürfe, da sie immerhin ihm das Ergebnis der Unterbrechung der Verjährung gegen den Beklagten bringe,

vgl. §. 556 A.L.R. I. 9; Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 5 S. 122,

gerade vom Standpunkte des Landrechtes in betreff der Bedeutung der Überlegungsfrist nicht für zutreffend erachtet werden. Der berufene Erbe soll, während er überlegt, in keiner Weise beunruhigt werden. Er wird aber bereits beunruhigt, wenn er auf eine Klage reagieren und einen Prozeßvertreter wählen muß, um die Abweisung der Klage zur Zeit zu beantragen. Im Sinne des Landrechtes läge es daher keinesfalls, den Gläubiger für die Unterbrechung der Verjährung auf solche Beunruhigung verweisen zu wollen. Die materiellen Wirkungen des Laufes der Überlegungsfrist sind aber durch die Civilprozeßordnung, wenn man von §§. 693. 694 derselben abieht, nicht verändert worden. Mag auch in Folge des Systemes der Civilprozeßordnung die Klagezustellung an den Erben während der Überlegungsfrist stets zu erreichen sein, so wird doch die materielle Wirkung des §. 386 A.L.R. I. 9 im Sinne der Abweisung der Klage als verfrüht, wenn dies die Erben beantragen,

vgl. Entsch. des preuß. Obertrib. Bd. 74 S. 11; Striethorst, Archiv Bd. 61 S. 255,

durch keine Vorschrift der Civilprozeßordnung beseitigt.

Die dem Gläubiger hiernach gemachten Zumutungen, insbesondere die von wiederholten Klaganstellungen auf die Gefahr wiederholter gänzlicher Abweisungen gegen den betreffenden Beklagten, erscheinen so weitgehend, daß der durch die Überlegungsfrist für die Dauer derselben begründete Rechtszustand auch bei Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wechselverkehrs nach rascher Erledigung der Ansprüche als ein beachtliches Hindernis des Verjährungsbeginnes erscheinen muß. Es soll nur noch hervorgehoben werden, daß das Landrecht beim Vorhandensein bekannter Erben, denen die Überlegungsfrist noch läuft, ein Recht der Erbschaftsgläubiger auf Bestellung eines Nachlaßpflegers, bloß weil für die Befriedigung der Gläubiger nicht gesorgt wird, nicht kennt (vgl. §§. 387. 460 flg. 471 I. 9), und daß daher auch nicht etwa in solchem Falle behufs der Prozeßführung mit Wirkungen gegen

den Nachlaß letzterem auf Grund des §. 55 C.P.D. ein Vertreter bestellt werden kann.

Der Einwand der Verjährung erweist sich daher als un begründet.“ . . .